

Präambel

Der Gründer der Stiftung, Herr Lars Kitzinger hat aufgrund seiner vielfältigen unternehmerischen Erfahrungen viele Anlässe kennen gelernt, die ihm selbst und auch vielen seiner Geschäftspartner Anlass gegeben haben, sich zu engagieren, um zu helfen. Im Laufe der Zeit wurde der Wunsch immer größer, sich selbst direkt und persönlich zu engagieren und die Hilfe bestmöglich zu koordinieren.

Hinzu kam der Wunsch, die Mittel möglichst effizient einzusetzen und die Verwendung genau zu überwachen.

Verschiedene Alternativen wurden überdacht und geprüft. Am Ende stand fest, dass die Ziele am besten durch die Gründung einer eigenen Stiftung erreicht werden können.

Die Stiftung BMR Business Means Responsibility (Charitable Foundation) verfolgt den Zweck, direkt durch eigene Projekte, oder indirekt durch die finanzielle Unterstützung von anerkannt mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verfolgender anderer Institutionen, den Stiftungszweck zu erreichen.

§ 01 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- Die Stiftung führt den Namen BMR Business Means Responsibility (Charitable Foundation).
- Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe nationale und internationale gemeinnützige oder mildtätige Hilfeleistungen und Projekte in aller Welt zu unterstützen und zu fördern

oder eigene gemeinnützige oder mildtätige Hilfeleistungen zu stellen oder Projekte zu entwickeln, umzusetzen und insbesondere auf deren Nachhaltigkeit zu achten.

Der Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung des Umweltschutzes, des Schutzes lebensnotwendiger Ressourcen und des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung mildtätiger Zwecke durch Soforthilfeprogramme bei Naturkatastrophen, Hungersnöten oder infolge von Kriegseinwirkungen,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Hilfe für Behinderte
- die Förderung des Tier- und Naturschutzes,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung ethischer und ökologisch vertretbarer Grundsätze,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte sowie für die Opfer von Straftaten,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- die Förderung von Kunst, Kultur und Sport,

(2) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

(3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ziele und Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Falls es die Vermögenslage der Stiftung zulässt, kann die Stiftung ihre Zwecke auch durch eigene Maßnahmen, wie z.B. der Gründung und Unterhaltung einer Einrichtung zur Vermittlung und Beratung von Menschen, die ehrenamtlich gemeinnützige nationale oder internationale Projekte aktiv unterstützen wollen, der Gründung von Einrichtungen zur Bildungs-Beratung in kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundlagen in

Entwicklungsländern, oder der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen, wie z.B. dem Sport, dem Sozialverhalten oder der Freizeitgestaltung, verwirklichen.

(5) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

(6) Einzelne Zuwendungen an die Stiftung, deren Betrag € 50.000 übersteigt, können, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet werden. Diese sind ausschließlich für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist die Stiftung in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Zwecke sie tatsächlich verfolgen will, frei.

(7) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auch dadurch, dass sie auf die mit der Stiftung verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht und Mittel zur Verfolgung des Stiftungszwecks einwirbt.

(8) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 03 Gemeinnützige Zweckerfüllung und steuerliche Begünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung kann, im Rahmen des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung, für ein angemessenes Andenken ihres Stifters sorgen.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert, nach dem Grundsatz der Realkapitalerhaltung, zu erhalten.

(3) Zustiftungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungskapital zu.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und Zustiftungen anzunehmen.

(5) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken. Sofern vom Zuwendungsgeber nicht anders bestimmt, gelten Vermächtnisse und Erbschaften stets als Zustiftungen.

(6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Verwalters fremden Vermögens, kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen.

(7) Durch Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen dem Stiftungskapital zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage.

§ 05 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungskapital darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 06 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(4) Die Stiftung kann einen Geschäftsführer bestellen, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung begründet der Vorstand die Abberufung schriftlich.

(5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer/vereidigtem Buchprüfer zu prüfen, sofern das Stiftungsvermögen einen Wert von Euro 500.000 übersteigt. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungskapitales sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(6) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 07 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf natürlichen Personen.

(2) Mitglieder des Stiftungsrates können solche Personen werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

(3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den in § 13 genannten Sonderrechtsinhaber berufen. Nach der Gründung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.

(4) Jeweils vor Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt der Stiftungsrat im Amt und hat die Wahl unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat nach Ablauf seiner Amtszeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

(5) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 08 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er kann dem Vorstand Richtlinien für dessen Arbeit geben, nicht jedoch Einzelanweisungen z.B. für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Er soll den Vorstand anregen, beraten und kritisch begleiten. Er kann ihm eine Geschäftsordnung geben. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen – verlangen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Änderungen dieser Satzung,
- die Auflösung der Stiftung.

(3) Der/die Vorsitzende/r des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 09 Geschäftsordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren.

(2) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstands persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung zu den Beschlüssen selbst darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschlussvorlagen erstrecken. Als schriftliches Verfahren gelten Briefpost und Fax. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

(7) Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.

(10) Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die

verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

(11) Soweit die Stiftungsratsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 Satz 3 zulässig.

(12) Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Stiftungsrat unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen

die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(6) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sofern der Vorstand nur aus einer juristischen Person besteht, ist diese alleine vertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus drei bis sieben Mitgliedern, so sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(8) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan vorzulegen und mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstand erteilt dem vom Stiftungsrat gewählten Abschlussprüfer den Auftrag und legt dem Stiftungsrat den geprüften Jahresabschluss vor. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

(10) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 9 Satz 3 zulässig.

§ 11 Der Geschäftsführer

(1) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- die Kassen- und Rechnungsführung,

- die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

(2) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 12 Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien einrichten.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Gremien sind in dem Beschluss zu regeln.

(3) Die Berufung von Mitgliedern dieser Gremien erfolgt jeweils durch Beschluss des Vorstandes unter Anhörung des Stiftungsrates.

(4) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

(5) Die Mitglieder beratender Gremien sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz barer Auslagen ist zulässig.

§ 13 Sonderrechte

(1) Der Stifter Herr Lars Kitzinger, hat jeweils zum Zeitpunkt der Wahl Anspruch darauf, zum Mitglied des Stiftungsrates gewählt bzw. berufen zu werden und zum Zeitpunkt fälliger Wahlen zum Vorsitzenden des Stiftungsrates gewählt zu werden. Die Bestimmung über die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Stiftungsrat und Vorstand (§ 10 Abs. 3) gilt nicht für den Stiftungsgründer.

(2) Diese Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung und gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Sonderrechte erlöschen auch bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Stifters nach Maßgabe von § 104 Ziff. 2 BGB und einem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates.

§ 14 In-Kraft-Treten und Änderung der Satzung sowie Auflösung der Stiftung

(1) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

(2) Die Satzung kann durch einen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates, mit jeweils mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten, geändert werden. Die Stiftungsorgane können die Satzungsänderungen vornehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und insbesondere wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig wird.

(3) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

(4) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Stiftung einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zugelegt, mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

(5) Die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung kann durch einen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates, mit jeweils mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten, beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine andere oder mehrere andere vom

Stiftungsrat zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft bzw. steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung eines oder mehrere in § 2 Absatz 1 genannten Zweckes bzw. Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt, nach Maßgabe des geltenden Rechtes, der staatlichen Aufsicht, soweit eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.